

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/40161]

**21 JUILLET 2016.** — Loi mettant en œuvre et complétant le règlement (UE) n° 910/2014 du parlement européen et du conseil du 23 juillet 2014 sur l'identification électronique et les services de confiance pour les transactions électroniques au sein du marché intérieur et abrogeant la directive 1999/93/CE, portant insertion du titre 2 dans le livre XII "Droit de l'économie électronique" du Code de droit économique et portant insertion des définitions propres au titre 2 du livre XII et des dispositions d'application de la loi propres au titre 2 du livre XII, dans les livres I, XV et XVII du Code de droit économique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 21 juillet 2016 mettant en œuvre et complétant le règlement (UE) n° 910/2014 du parlement européen et du conseil du 23 juillet 2014 sur l'identification électronique et les services de confiance pour les transactions électroniques au sein du marché intérieur et abrogeant la directive 1999/93/CE, portant insertion du titre 2 dans le livre XII "Droit de l'économie électronique" du Code de droit économique et portant insertion des définitions propres au titre 2 du livre XII et des dispositions d'application de la loi propres au titre 2 du livre XII, dans les livres I, XV et XVII du Code de droit économique (*Moniteur belge* du 28 septembre 2016, *err.* du 6 octobre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/40161]

**21 JULI 2016.** — Wet tot uitvoering en aanvulling van de verordening (EU) nr. 910/2014 van het Europees Parlement en de Raad van 23 juli 2014 betreffende de elektronische identificatie en vertrouwensdiensten voor elektronische transacties in de interne markt en tot intrekking van Richtlijn 1999/93/EG, houdende invoeging van titel 2 in boek XII "Recht van de elektronische economie" van het Wetboek van economisch recht, en houdende invoeging van de definities eigen aan titel 2 van boek XII en van de rechtshandhavingsbepalingen eigen aan titel 2 van boek XII, in de boeken I, XV en XVII van het Wetboek van economisch recht. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 21 juli 2016 tot uitvoering en aanvulling van de verordening (EU) nr. 910/2014 van het Europees Parlement en de Raad van 23 juli 2014 betreffende de elektronische identificatie en vertrouwensdiensten voor elektronische transacties in de interne markt en tot intrekking van Richtlijn 1999/93/EG, houdende invoeging van titel 2 in boek XII "Recht van de elektronische economie" van het Wetboek van economisch recht, en houdende invoeging van de definities eigen aan titel 2 van boek XII en van de rechtshandhavingsbepalingen eigen aan titel 2 van boek XII, in de boeken I, XV en XVII van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 28 september 2016, *err.* van 6 oktober 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/40161]

**21. JULI 2016** — Gesetz zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, zur Einfügung von Titel 2 in Buch XII "Recht der elektronischen Wirtschaft" des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung der Buch XII Titel 2 eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XII Titel 2 eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I, XV und XVII des Wirtschaftsgesetzbuches — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, zur Einfügung von Titel 2 in Buch XII "Recht der elektronischen Wirtschaft" des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung der Buch XII Titel 2 eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XII Titel 2 eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I, XV und XVII des Wirtschaftsgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB,  
MITTELSTAND UND ENERGIE**

**21. JULI 2016 - Gesetz zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, zur Einfügung von Titel 2 in Buch XII "Recht der elektronischen Wirtschaft" des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung der Buch XII Titel 2 eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XII Titel 2 eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in die Bücher I, XV und XVII des Wirtschaftsgesetzbuches**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

*KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

*KAPITEL 2 - Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches*

**Art. 2** - Artikel I.18 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2013, wird durch Nummern 14 bis 18 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"14. Verordnung 910/2014: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG,

15. Zertifikatsinhaber: natürliche oder juristische Person, der ein Vertrauensdiensteanbieter ein Zertifikat für elektronische Signaturen beziehungsweise ein Zertifikat für elektronische Siegel ausgestellt hat,

16. Aufsichtsstelle: in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung 910/2014 erwähnte Stelle, die beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie geschaffen wird, sich aus den in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten zusammensetzt und mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die in Belgien ansässigen Vertrauensdiensteanbieter beauftragt ist, einschließlich der Dienste für elektronische Archivierung,

17. Dienst für elektronische Archivierung: zusätzlicher Vertrauensdienst zu den in Artikel 3 Nr. 16 der Verordnung 910/2014 erwähnten Diensten, der in der Aufbewahrung von elektronischen Daten oder der Digitalisierung von Papierunterlagen besteht und von einem Vertrauensdiensteanbieter im Sinne von Artikel 3 Nr. 19 der Verordnung 910/2014 erbracht oder für eigene Rechnung von einer öffentlichen Einrichtung oder einer natürlichen oder juristischen Person betrieben wird,

18. qualifizierter Dienst für elektronische Archivierung: Dienst für elektronische Archivierung, der von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter im Sinne von Artikel 3 Nr. 20 der Verordnung 910/2014 erbracht wird, der sich an die Bestimmungen von Titel 2 und der Anlage I zu Buch XII hält, oder der für eigene Rechnung von einer öffentlichen Einrichtung oder einer natürlichen oder juristischen Person betrieben wird, die sich an die Bestimmungen desselben Titels und derselben Anlage hält, ausgenommen der Buchstaben *e*), *i*), *j*) und *k*)."

**Art. 3 -** In Buch XII desselben Gesetzbuches wird ein Titel 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"TITEL 2 - *Bestimmte Regeln in Bezug auf den Rechtsrahmen für Vertrauensdienste*".

**Art. 4 -** In Titel 2, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Kapitel 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 1 - *Anwendungsbereich*".

**Art. 5 -** In Kapitel 1, eingefügt durch Artikel 4, wird ein Artikel XII.24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.24 - § 1 - Vorliegender Titel führt die Verordnung 910/2014 durch.

§ 2 - Vorliegender Titel legt bestimmte Regeln fest zur Ergänzung der Verordnung 910/2014 in Bezug auf den Rechtsrahmen für Dienste für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Archivierung, elektronische Einschreibesendungen und elektronische Zeitstempel, die von einem in Belgien ansässigen Vertrauensdiensteanbieter erbracht werden, oder für einen Dienst für elektronische Archivierung, der für eigene Rechnung von einer öffentlichen Einrichtung oder einer natürlichen oder juristischen Person betrieben wird, die in Belgien ansässig ist.

Die Bestimmungen des vorliegenden Titels lassen die Bestimmungen des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 unberührt.

§ 3 - In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung 910/2014 sind Komponenten, die für elektronische Signaturen, elektronische Einschreibesendungen, elektronische Zeitstempel und elektronische Archivierung verwendet werden und kostenlos oder gegen Bezahlung von einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Ausführung von Aufträgen bereitgestellt werden, die ihr durch oder aufgrund eines Gesetzes anvertraut sind, von der

Anwendung der Verordnung 910/2014, des vorliegenden Titels und seiner Anlagen ausgeschlossen.

Die Artikel 25 Absatz 1, 41 Absatz 1 und 43 Absatz 1 der Verordnung 910/2014 sind jedoch auf die in Absatz 1 erwähnten Komponenten anwendbar, die für elektronische Signaturen, elektronische Einschreibesendungen und elektronische Zeitstempel verwendet werden."

**Art. 6 -** In Titel 2, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Kapitel 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 2 - *Allgemeine Grundsätze*".

**Art. 7 -** In Kapitel 2, eingefügt durch Artikel 6, wird ein Artikel XII.25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.25 - § 1 - Mangels gegenteiliger Gesetzesbestimmungen darf niemand verpflichtet werden, Rechtshandlungen mit elektronischen Mitteln vorzunehmen.

§ 2 - Begriffe des vorliegenden Titels, die nicht in Artikel I.18 bestimmt werden, sind gemäß den Begriffsbestimmungen von Artikel 3 der Verordnung 910/2014 zu verstehen.

§ 3 - Unbeschadet der Artikel 1323 und folgenden des Zivilgesetzbuches und der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Vertretung von juristischen Personen wird ein qualifiziertes elektronisches Siegel, das im Rahmen von Rechtshandlungen verwendet wird, die ausschließlich von natürlichen und/oder juristischen Personen vorgenommen werden oder zwischen solchen Personen erfolgen, die in Belgien wohnhaft oder ansässig sind, der handschriftlichen Unterschrift der natürlichen Person gleichgesetzt, die die juristische Person vertritt, die dieses Siegel erstellt hat.

§ 4 - Einer elektronischen Archivierung darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung nicht erfüllt.

§ 5 - Wenn eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung als erfüllt.

Für elektronische Daten, die anhand eines qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung aufbewahrt werden, gilt unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen, dass sie gegen jegliche Veränderung geschützt aufbewahrt werden, unter Vorbehalt von Änderungen in Bezug auf ihren Träger oder ihr elektronisches Format.

Wenn eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, wird unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen auf einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung zurückgegriffen, wenn der Nutzer des Dienstes für elektronische Mittel optiert.

§ 6 - Eine digitale Abschrift einer Unterlage auf Papier gilt unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen als getreue und dauerhafte Abschrift, wenn sie von einem qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung erstellt und aufbewahrt wird. In diesem Fall ist die Vernichtung des Originals auf Papier erlaubt unter Vorbehalt der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Aufbewahrung und Vernichtung der Archive des öffentlichen Sektors, insbesondere des Artikels 5 des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955.

§ 7 - Wenn eine Einschreibesendung ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen als erfüllt.

Wenn eine Einschreibesendung ausdrücklich durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, wird unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen auf einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen zurückgegriffen, wenn der Nutzer des Dienstes für elektronische Mittel optiert.

§ 8 - Wenn eine Verpflichtung zur Datierung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich oder stillschweigend durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, gilt diese Verpflichtung unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen durch Inanspruchnahme eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels als erfüllt.

Wenn eine Verpflichtung zur Datierung von Daten oder Unterlagen ausdrücklich durch einen Gesetzes- oder Verordnungstext vorgeschrieben ist, wird unter Vorbehalt der Anwendung besonderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Anforderungen auf einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel zurückgegriffen, wenn der Nutzer des Dienstes für elektronische Mittel optiert.

§ 9 - Vertrauensdiensteanbieter dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt verstehen lassen, dass sie einen qualifizierten Vertrauensdienst erbringen, wenn sie die Bestimmungen der Verordnung 910/2014, des vorliegenden Titels und seiner Anlagen in Bezug auf diese Dienste nicht einhalten.

§ 10 - Anbieter eines qualifizierten oder nicht qualifizierten Dienstes für elektronische Zeitstempel dürfen unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 1328 des Zivilgesetzbuches zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt verstehen lassen, dass ihr Dienst ein feststehendes Datum verleiht.

§ 11 - Die elektronische Signatur des Zertifikatsinhabers kann durch ein Äquivalent materialisiert werden, das den Anforderungen von Artikel 26 der Verordnung 910/2014 genügt.

§ 12 - Das elektronische Siegel des Zertifikatsinhabers kann durch ein Äquivalent materialisiert werden, das den Anforderungen von Artikel 36 der Verordnung 910/2014 genügt."

**Art. 8 -** In dasselbe Kapitel 2 wird ein Artikel XII.26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.26 - Wenn Inhaber eines Zertifikats für elektronische Signaturen ein Pseudonym benutzen, muss der Vertrauensdiensteanbieter, der das Zertifikat ausgestellt hat, unbeschadet anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen den zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden auf ihren Antrag hin die Informationen zu der Identität des Inhabers mitteilen, über die er verfügt und die zur Ermittlung und Feststellung von Verstößen erforderlich sind.

In Belgien ansässige Inhaber eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Siegel ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit sie Namen, Eigenschaft und Befugnisse der natürlichen Person, die die juristische Person vertritt und das qualifizierte elektronische Siegel effektiv benutzt, angeben können, so dass der betreffende Inhaber und gegebenenfalls die zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, die im Rahmen der Ermittlung und Feststellung von Verstößen handeln, bei jeder Nutzung eines Siegels Identität und Vertretungsbefugnisse der natürlichen Person feststellen können."

**Art. 9 -** In Titel 2, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Kapitel 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

*"KAPITEL 3 - Anforderungen an Dienste für elektronische Archivierung".*

**Art. 10 -** In Kapitel 3, eingefügt durch Artikel 9, wird ein Artikel XII.27 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.27 - Anbieter eines Dienstes für elektronische Archivierung genügen den Bestimmungen der Verordnung 910/2014, die auf nicht qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter anwendbar sind."

**Art. 11 -** In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel XII.28 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.28 - § 1 - Anbieter eines qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung, öffentliche Einrichtungen und natürliche oder juristische Personen, die für eigene Rechnung einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung betreiben, genügen den Bestimmungen der Verordnung 910/2014, die auf qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter

anwendbar sind, und die in vorliegendem Titel und seiner Anlage I erwähnten Anforderungen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ist eine öffentliche Einrichtung oder eine natürliche oder juristische Person, die für eigene Rechnung einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung betreibt, von den Anforderungen befreit, die in den Artikeln 20 Absatz 1, 21 und 24 Absatz 2 Buchstabe *a)*, *d)* und *i)* der Verordnung 910/2014 und in den Buchstaben *e)*, *i)*, *j)* und *k)* der Anlage I zu vorliegendem Titel erwähnt sind. Jedoch muss sie der Aufsichtsstelle vor Aufnahme der Betreuung des Dienstes folgende Informationen mitteilen:

1. Namen oder Gesellschaftsnamen,
2. geographische Anschrift ihres Niederlassungs- oder Wohnortes,
3. Kontaktinformationen, anhand deren sie schnell zu erreichen ist, einschließlich ihrer Adresse der elektronischen Post,
4. ihre Unternehmensnummer,
5. einen Bewertungsbericht, der auf ihre Kosten von einer Konformitätsbewertungsstelle erstellt wird und in dem bestätigt wird, dass die Anforderungen der Verordnung 910/2014, des vorliegenden Titels und seiner Anlage I erfüllt sind.

Die Aufsichtsstelle stellt ihr binnen fünf Werktagen ab Eingang der Informationen eine Empfangsbestätigung aus. Die Aufsichtsstelle kann eine Kontrolle durchführen, wenn sie es insbesondere auf der Grundlage des Bewertungsberichts für nützlich hält.

§ 3 - Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung 910/2014 kann der König Kennnummern für Normen für qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung festlegen. Für qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung, die diesen Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des vorliegenden Titels und seiner Anlage I ganz oder teilweise erfüllen. Gegebenenfalls gibt der König an, welche Anforderungen als erfüllt gelten."

**Art. 12** - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel XII.29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.29 - Artikel 13 der Verordnung 910/2014 ist auf Anbieter eines qualifizierten und nicht qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung anwendbar bei Nichteinhaltung der durch die Verordnung 910/2014, vorliegenden Titel und seine Anlage I vorgesehenen Verpflichtungen."

**Art. 13** - In Titel 2, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Kapitel 4 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 4 - *Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen*".

**Art. 14** - In Kapitel 4, eingefügt durch Artikel 13, wird ein Artikel XII.30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.30 - Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung 910/2014, die auf qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter und qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen anwendbar sind, erfüllen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die einen qualifizierten Dienst für die Zustellung von elektronischen Einschreibesendungen erbringen, die in Anlage II zu vorliegendem Titel erwähnten Anforderungen.

Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung 910/2014 von der Kommission eventuell festgelegten Normen kann der König zusätzliche Anforderungen zu den in Anlage II erwähnten Anforderungen und Kennnummern für Normen für qualifizierte Dienste für die Zustellung von elektronischen Einschreibesendungen festlegen. Für qualifizierte Dienste für die Zustellung von elektronischen Einschreibesendungen, die diesen Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des vorliegenden Titels und seiner Anlage II ganz oder teilweise erfüllen. Gegebenenfalls gibt der König an, welche Anforderungen als erfüllt gelten."

**Art. 15** - In Titel 2, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Kapitel 5 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 5 - *Widerruf, Aussetzung und Ablauf von qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen und elektronische Siegel*".

**Art. 16** - In Kapitel 5, eingefügt durch Artikel 15, wird ein Artikel XII.31 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.31 - Unbeschadet der Artikel 24 Absatz 3, 24 Absatz 4, 28 Absatz 4 und 38 Absatz 4 der Verordnung 910/2014 widerruft ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, ein qualifiziertes Zertifikat, wenn:

1. der zuvor identifizierte Zertifikatsinhaber es beantragt,
2. ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass das Zertifikat auf der Grundlage von fehlerhaften oder verfälschten Angaben ausgestellt wurde, die Angaben im Zertifikat der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen oder die Vertraulichkeit der elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten verletzt wurde,
3. Gerichte in Artikel XV.26 § 4 vorgesehene Maßnahmen anordnen,
4. der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter seine Tätigkeiten einstellt, ohne dass sie in ihrer Gesamtheit von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden, der ein gleichwertiges Qualitäts- und Sicherheitsniveau gewährleistet,



5. der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter vom Tod der natürlichen Person oder von der Auflösung der juristischen Person, die Zertifikatsinhaberin ist, in Kenntnis gesetzt worden ist, nachdem er die Richtigkeit dieser Information überprüft hat.

Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter setzt den Zertifikatsinhaber von dem Widerruf in Kenntnis und begründet seine Entscheidung, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag, den Tod oder die Auflösung des Zertifikatsinhabers."

**Art. 17** - In dasselbe Kapitel 5 wird ein Artikel XII.32 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.32 - Bei ernsthaften Zweifeln an der Wahrung der Vertraulichkeit der elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten oder wenn Angaben im Zertifikat der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen, muss der Inhaber das Zertifikat widerrufen lassen.

Wenn ein Zertifikat für elektronische Signaturen beziehungsweise ein Zertifikat für elektronische Siegel abläuft oder widerrufen wird, kann der Inhaber des betreffenden Zertifikats nach seinem Ablauf oder Widerruf die entsprechenden elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten nicht mehr verwenden, um eine elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel zu erstellen oder diese Daten von einem anderen Vertrauensdiensteanbieter zertifizieren zu lassen.

Einen Monat vor Ablauf eines qualifizierten Zertifikats setzt der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter den betreffenden Inhaber davon in Kenntnis."

**Art. 18** - In dasselbe Kapitel 5 wird ein Artikel XII.33 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.33 - Unter Vorbehalt der Anforderungen der Artikel 28 Absatz 5 und 38 Absatz 5 der Verordnung 910/2014 kann ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, ein Verfahren zur vorläufigen Aussetzung der von ihm ausgestellten Zertifikate einführen."

**Art. 19** - In Titel 2, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Kapitel 6 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 6 - *Vertrauende Beteiligte einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels*".

**Art. 20** - In Kapitel 6, eingefügt durch Artikel 19, wird ein Artikel XII.34 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.34 - Für vertrauende Beteiligte einer qualifizierten elektronischen Signatur gilt die Vermutung der Gültigkeit dieser Signatur im Sinne der Artikel 32 und 33 der

Verordnung 910/2014, wenn sie diese Signatur durch einen qualifizierten Validierungsdienst im Sinne dieser Artikel 32 und 33 überprüfen, bevor sie ihr vertrauen."

**Art. 21** - In dasselbe Kapitel 6 wird ein Artikel XII.35 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.35 - Für vertrauende Beteiligte eines qualifizierten elektronischen Siegels gilt die Vermutung der Gültigkeit dieses Siegels im Sinne von Artikel 40 der Verordnung 910/2014, wenn sie dieses Siegel durch einen qualifizierten Validierungsdienst im Sinne dieses Artikels 40 überprüfen, bevor sie ihm vertrauen."

**Art. 22** - In Titel 2, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Kapitel 7 mit folgender Überschrift eingefügt:

*"KAPITEL 7 - Einstellung der Tätigkeiten eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters, der einen oder mehrere qualifizierte Vertrauensdienste erbringt"*.

**Art. 23** - In Kapitel 7, eingefügt durch Artikel 22, wird ein Artikel XII.36 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.36 - Unbeschadet der Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe *i*) und 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) und *i*) der Verordnung 910/2014 setzt ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der einen oder mehrere qualifizierte Vertrauensdienste erbringt, in angemessener Frist die Aufsichtsstelle von seiner Absicht in Kenntnis, zumindest eine seiner Tätigkeiten einzustellen, und von jeglicher Maßnahme beziehungsweise Begebenheit, die zur Einstellung zumindest einer seiner Tätigkeiten führen könnte. In diesem Fall muss die Übernahme dieser Tätigkeiten durch einen anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter angestrebt werden.

Ist eine Übernahme der Tätigkeiten, die aus der Ausstellung qualifizierter Zertifikate bestehen, nicht möglich, widerruft der Diensteanbieter die Zertifikate zwei Monate nach entsprechender Inkenntnissetzung der Inhaber und setzt sie von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind.

Ist eine Übernahme der Tätigkeiten, die aus einem qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung bestehen, nicht möglich, setzt der Diensteanbieter Nutzer seines Dienstes unverzüglich vom Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeiten und von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind, und bietet er ihnen die Möglichkeit, die Daten binnen drei Monaten und ohne zusätzliche Kosten einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter zu übertragen oder sich die Daten gemäß Artikel XII.38 zurückgeben zu lassen.

Ist eine Übernahme der Tätigkeiten, die aus einem qualifizierten Dienst für die Zustellung von elektronischen Einschreibesendungen bestehen, nicht möglich, setzt der Diensteanbieter Nutzer seines Dienstes unverzüglich vom Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeiten und von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in

Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind, und sorgt er dafür, dass den Empfängern vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Sendungen zugestellt werden.

Ist eine Übernahme der Tätigkeiten, die aus einem qualifizierten Dienst für elektronische Zeitstempel bestehen, nicht möglich, setzt der Diensteanbieter Nutzer seines Dienstes unverzüglich vom Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeiten und von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind."

**Art. 24** - In dasselbe Kapitel 7 wird ein Artikel XII.37 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.37 - Ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der seine Tätigkeiten aus bestimmten von seinem Willen unabhängigen Gründen oder wegen Konkurs einstellen muss, setzt unverzüglich die Aufsichtsstelle davon in Kenntnis. Er setzt Nutzer seiner Dienste von den Maßnahmen in Kenntnis, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Verpflichtung getroffen worden sind, und widerruft gegebenenfalls die qualifizierten Zertifikate."

**Art. 25** - In dasselbe Kapitel 7 wird ein Artikel XII.38 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XII.38 - § 1 - Endet aus gleich welchem Grund ein Vertrag über einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung, darf der Anbieter des qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung Nutzern des Dienstes keinerlei Recht auf Zurückbehaltung von Daten entgegenseetzen.

§ 2 - Endet aus gleich welchem Grund ein Vertrag über einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung, befragt der Anbieter des qualifizierten Dienstes für elektronische Archivierung die jeweiligen Nutzer des Dienstes per Einschreibesendung zu der Bestimmung, die den ihm anvertrauten Daten zu geben ist.

In Ermangelung einer Antwort des Nutzers binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 erwähnten Befragung darf der Diensteanbieter die Daten vernichten, außer wenn ein ausdrückliches Verbot einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde vorliegt und unter Vorbehalt der Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Aufbewahrung und Vernichtung der Archive des öffentlichen Sektors, insbesondere des Artikels 5 des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955.

Fordert der Nutzer des Dienstes die Rückgabe der Daten oder eine Übertragung zu einem anderen Diensteanbieter, gibt der Diensteanbieter die Daten und gegebenenfalls die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe *h*) der Verordnung 910/2014 erwähnten Informationen dem Nutzer des Dienstes zurück oder überträgt sie dem anderen bestimmten Diensteanbieter, und zwar in angemessener Frist und in einer mit dem Nutzer des Dienstes beziehungsweise mit dem neuen Diensteanbieter mit Einverständnis des Nutzers des Dienstes vereinbarten lesbaren und verwertbaren Form."

**Art. 26** - In Buch XV Titel 1 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches wird ein Abschnitt 5 mit folgender Überschrift eingefügt:

"*Abschnitt 5* - Sonderbefugnisse in Bezug auf Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen Buch XII".

**Art. 27** - In Abschnitt 5, eingefügt durch Artikel 26, wird ein Artikel XV.26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.26 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Titel 1 Kapitel 1 und 3 und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG finden folgende Bestimmungen Anwendung auf die Aufsicht über die in Belgien ansässigen Vertrauensdiensteanbieter, die in der Verordnung 910/2014 und in Buch XII Titel 2 erwähnt sind.

§ 2 - Die Aufsichtsstelle ist mit der Aufsicht über die in § 1 erwähnten Vertrauensdiensteanbieter beauftragt.

Die Aufsichtsstelle kann einen oder mehrere Sachverständige heranziehen, um sich bei ihrer Aufsichtsaufgabe beistehen zu lassen. Bestellte Sachverständige müssen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht unabhängig von den Vertrauensdiensteanbietern sein.

§ 3 - Stellt die Aufsichtsstelle fest, dass ein in Belgien ansässiger Vertrauensdiensteanbieter die Anforderungen der Verordnung 910/2014, von Buch XII Titel 2 oder seiner Anlagen nicht erfüllt, setzt sie ihn in Verzug und fordert ihn auf, in angemessener Frist, die sie unter Berücksichtigung der Art und der Schwere der Nichteinhaltung festlegt, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um diesen Unzulänglichkeiten abzuweichen.

§ 4 - Sind erforderliche Maßnahmen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen worden, kann der Minister oder sein Beauftragter:

*a)* dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter untersagen, qualifizierte Vertrauensdienste weiter zu erbringen,

*b)* den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter anweisen, die Nutzer seiner Dienste sofort vom Verlust seiner Qualifizierung in Kenntnis zu setzen,

*c)* nicht qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern in Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe *b)* der Verordnung 910/2014 untersagen, nicht qualifizierte Vertrauensdienste weiter zu erbringen."

**Art. 28** - In Buch XV Titel 3 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird Abschnitt 9 wie folgt ergänzt:

"Art. XV.123 - Mit einer Sanktion der Stufe 5 wird bestraft, wer sich die Eigenschaft eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters anmaßt, ohne in der in Artikel 22 der

Verordnung 910/2014 erwähnten Vertrauensliste eingetragen zu sein, oder wer unter Verstoß gegen Artikel XII.25 § 9 direkt oder indirekt verstehen lässt, dass er einen qualifizierten Vertrauensdienst erbringt, oder wer unter Verstoß gegen Artikel XII.25 § 10 direkt oder indirekt verstehen lässt, dass sein Dienst ein feststehendes Datum verleiht, oder wer gegen die Bestimmungen von Artikel XII.26 Absatz 2 verstößt."

**Art. 29** - In Artikel VII.78 § 1 Absatz 4 erster Gedankenstrich des Wirtschaftsgesetzbuches werden die Wörter "einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem gültigen qualifizierten Zertifikat beruht und durch eine sichere Signaturerstellungseinheit erstellt worden ist wie in Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 zur Festlegung bestimmter Regeln in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste erwähnt" durch die Wörter "einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, die in Artikel 3 Nr. 12 beziehungsweise Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind" ersetzt.

**Art. 30** - In Artikel XII.15 § 2 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, werden die Wörter "oder in Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 zur Festlegung bestimmter Regeln in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste" durch die Wörter "oder in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung 910/2014" ersetzt.

**Art. 31** - Artikel XVII.22 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. XVII.22 - Eine auf Artikel XVII.1 beruhende Klage kann ebenfalls auf Veranlassung der in Artikel I.18 Nr. 16 erwähnten Aufsichtsstelle eingereicht werden."

### KAPITEL 3 - *Aufhebungs-, Widerrufs- und Abänderungsbestimmungen*

**Art. 32 - 46** - *[Deutsche Übersetzung veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 7. September 2017, S. 82.443 bis 82.445]*

### KAPITEL 4 - *Befugniszuweisung*

**Art. 47** - Für bestehende Gesetze und Königliche Erlasse, in denen auf das in Artikel 32 Nr. 1 erwähnte Gesetz verwiesen wird, gilt, dass sie auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG und die entsprechenden Bestimmungen von Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt verweisen.

**Art. 48** - Der König kann in bestehenden Gesetzen oder Königlichen Erlassen Verweise auf das in Artikel 32 Nr. 1 erwähnte Gesetz durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG oder des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt ersetzen.

**Art. 49** - Der König kann die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt mit Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

#### KAPITEL 5 - *Inkrafttreten*

**Art. 50** - Der König legt für jede Bestimmung des vorliegenden Gesetzes und/oder für jede durch vorliegendes Gesetz in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügte Bestimmung das Datum des Inkrafttretens fest.

#### Anlagen zu Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches

##### Art. XII.N1 - ANLAGE I

##### Anforderungen an qualifizierte Dienste für elektronische Archivierung

Unbeschadet der auf qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter anwendbaren Bestimmungen der Verordnung 910/2014 muss ein in Belgien ansässiger qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, der einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung erbringt:

- a) gegebenenfalls die Artikel 34 und 40 der Verordnung 910/2014 einhalten,
- b) sich der Verarbeitung von ihm anvertrauten Daten enthalten außer in Fällen, die in Artikel 5 Buchstabe b), c), d) und e) des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgezählt sind,

c) unter Berücksichtigung des Stands der Technik erforderliche Maßnahmen treffen zur Gewährleistung der Lesbarkeit der Daten mindestens während der gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfrist,

d) unter Berücksichtigung des Stands der Technik erforderliche Mittel einsetzen zur Gewährleistung der Unversehrtheit und Vertraulichkeit aufbewahrter elektronischer Daten und zur Verhinderung der Änderung aufbewahrter elektronischer Daten während ihrer Aufbewahrung, Einsicht oder Übertragung, vorbehaltlich der Änderungen in Bezug auf Träger oder elektronisches Format, die zur Erfüllung ihres Dienstes erforderlich sind,

e) in angemessener Frist der Forderung des Nutzers des Dienstes auf Rückgabe der von diesem Nutzer angegebenen Daten in einer mit ihm vereinbarten lesbaren und verwertbaren Form entsprechen,

f) dafür sorgen, dass das Verfahren der gewollten Vernichtung aufbewahrter Daten ihre Wiederherstellung, ob ganz oder teilweise, nicht erlaubt,

g) jedes Mal auf einen qualifizierten Zeitstempel zurückgreifen, wenn Datum und/oder Uhrzeit festgelegt werden müssen,

h) bei Digitalisierung eines Dokuments auf Papier:

1. ein System, Material und Verfahren benutzen, die eine getreue, dauerhafte und vollständige Wiedergabe des Dokuments auf Papier gewährleisten,

2. während des Digitalisierungsverfahrens eine strikte und regelmäßige Kontrolle von Qualität und Exaktheit der digitalen Abschriften im Vergleich zum Original auf Papier durchführen,

3. eine systematische und vollständige Registrierung und Klassierung der Daten durchführen,

4. ein System zur Beschreibung der digitalisierten Akten und Dokumente anwenden, das mindestens folgende Informationen enthält:

- Bezeichnung der Akte oder des Dokuments,
- Identifizierungscode,
- Urheber,
- Beschreibung,
- Datum der Akte oder des Dokuments,
- Aufbewahrungsfrist,
- Endbestimmung, das heißt permanente Aufbewahrung oder Vernichtung,

- Format des Dokuments,

5. solange wie die digitale Abschrift und mit denselben Garantien folgende Daten zum Digitalisierungsverfahren aufbewahren:

- Identität des für die Digitalisierung Verantwortlichen und desjenigen, der sie durchgeführt hat,

- Art und Gegenstand der digitalisierten Dokumente,

- Datierung aller sachdienlichen Vorgänge,

- Berichte über eventuelle Störungen während der Digitalisierung,

- Unterlagen zu der Digitalisierungspolitik und zu den angewandten Systemen und dem benutzten Material,

*i)* Nutzern seines Dienstes vor Vertragsabschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrags einen einfachen und unmittelbaren Zugang zu folgenden Informationen bereitstellen, die klar und verständlich formuliert sein müssen:

1. genaue Modalitäten und Bedingungen für die Benutzung seines Dienstes,

2. Funktionsweise und Zugänglichkeit seines Dienstes,

3. von ihm getroffene Sicherheitsmaßnahmen,

4. Verfahren zur Meldung von Zwischenfällen, Klage- und Streitbeilegungsverfahren,

5. von ihm gebotene Garantien,

6. Umfang seiner Haftung und eventuelle Einschränkungen,

7. gegebenenfalls Bestehen einer Versicherungsdeckung und deren Umfang,

8. Laufzeit des Vertrags und Modalitäten für seine Beendigung,

9. mit seinem Dienst verbundene Rechtsfolgen,

*j)* gegenüber Nutzern seines Dienstes und Dritten unparteiisch sein,

*k)* über ausreichende Finanzmittel verfügen, um den Anforderungen der Verordnung 910/2014, von Buch XII Titel 2 und der vorliegenden Anlage entsprechend den Dienst erbringen zu können; er muss insbesondere in der Lage sein, das Haftungsrisiko für Schäden zu tragen, zum Beispiel durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Öffentliche Einrichtungen und natürliche oder juristische Personen, die für eigene Rechnung einen qualifizierten Dienst für elektronische Archivierung betreiben, entsprechen den Bestimmungen der vorliegenden Anlage, die Buchstaben *e)*, *i)*, *j)* und *k)* ausgenommen.



## Art. XII.N2 - ANLAGE II

Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer  
Einschreibesendungen

## Hybride Einschreibesendungen

Der Anbieter eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen kann auf Verlangen des Absenders die Einschreibesendung in Papierform materialisieren und sie in einen Umschlag stecken.

Gegebenenfalls übergibt der Diensteanbieter die materialisierte elektronische Einschreibesendung einem Postdiensteanbieter spätestens am Werktag nach dem Tag, an dem der Absender der qualifizierten elektronischen Einschreibesendung sie hinterlegt hat. Der Postdiensteanbieter ist im Besitz einer vom Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF) aufgrund der anwendbaren Verordnungsbestimmungen erteilten Lizenz.

Der Diensteanbieter muss den Absender über das Datum informieren, an dem die Sendung tatsächlich beim Postdiensteanbieter hinterlegt worden ist.

Das Datum der Bestätigung der Versendung der elektronischen Einschreibesendung wird dem Datum der Hinterlegung der Einschreibesendung bei einem Postdiensteanbieter gleichgesetzt, insofern der Absender die Sendung nicht mehr verändern oder annullieren kann. Das Datum der Bestätigung der Versendung der elektronischen Einschreibesendung muss ebenfalls auf oder in der materialisierten Sendung stehen.

Der Diensteanbieter bewahrt die Nachweise für die Hinterlegung von Sendungen beim Postbetreiber während fünf Jahren auf.

Der Absender muss in den Bedingungen für die Nutzung des Dienstes deutlich über die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem qualifizierten Anbieter eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreibesendungen und dem Postdiensteanbieter informiert werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher  
K. PEETERS

Der Minister der Digitalen Agenda  
A. DE CROO

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2019/10970]

4 FEVRIER 2019. — Arrêté du Président du comité de direction portant création d'un service extérieur au sein du Service Traduction

Le Président du comité de direction,

Vu l'arrêté royal du 15 mars 2010 relatif à la création de services au sein du Service public fédéral Finances, à la fixation de leur siège et à leurs compétences matérielles et territoriales;

Vu l'arrêté royal du 19 juillet 2013 fixant le règlement organique du Service public fédéral Finances ainsi que les dispositions particulières applicables aux agents statutaires, l'article 12, 13°;

Vu l'arrêté ministériel du 23 avril 2010 donnant délégation au Président du comité de direction en matière de création de services, de fixation de leur siège et de leurs compétences matérielles et territoriales;

Vu l'arrêté du Président du comité de direction du 11 décembre 2013 portant création des services extérieurs au sein du Service d'encadrement Logistique;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 30 janvier 2019,

Arrête :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le service extérieur suivant est créé au sein du Service Traduction :

1° Cellule Traduction Allemand

Le service mentionné à l'alinéa 1<sup>er</sup> est situé à Saint-Vith.

**Art. 2.** A l'article 1<sup>er</sup> de l'arrêté du Président du comité de direction du 11 décembre 2013 portant création des services extérieurs au sein du Service d'encadrement Logistique, la modification suivante est apportée :

1° dans la colonne 1, les mots « - Cellule Traduction Germanophone » sont abrogés.

**Art. 3.** Le présent arrêté produit ses effets le 1<sup>er</sup> octobre 2018.

Bruxelles, le 4 février 2019.

H. D'HONDT

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN

[C – 2019/10970]

4 FEBRUARI 2019. — Besluit van de Voorzitter van het directiecomité tot oprichting van een buitendienst bij de Vertaaldienst

De Voorzitter van het directiecomité,

Gelet op het koninklijk besluit van 15 maart 2010 betreffende de oprichting van diensten in de schoot van de Federale Overheidsdienst Financiën, de vaststelling van hun zetel en van hun materiële en territoriale bevoegdheid;

Gelet op het koninklijk besluit van 19 juli 2013 tot vaststelling van het organiek reglement van de Federale Overheidsdienst Financiën en van de bijzondere bepalingen die van toepassing zijn op het statutair personeel, artikel 12, 13°;

Gelet op het ministerieel besluit van 23 april 2010 waarbij delegatie wordt verleend aan de Voorzitter van het directiecomité met betrekking tot de oprichting van diensten, de vaststelling van hun zetel en van hun materiële en territoriale bevoegdheid;

Gelet op het besluit van de Voorzitter van het directiecomité van 11 december 2013 tot oprichting van buitendiensten bij de Stafdienst Logistiek;

Gelet op het advies van de inspecteur van Financiën, gegeven op 30 januari 2019,

Besluit :

**Artikel 1.** Bij de Vertaaldienst wordt de volgende buitendienst opgericht :

1° Cel Vertaler Duits

De in het eerste lid vermelde dienst is gevestigd in Sankt Vith.

**Art. 2.** In artikel 1 van het besluit van de Voorzitter van het directiecomité van 11 december 2013 tot oprichting van buitendiensten bij de Stafdienst Logistiek wordt de volgende wijziging aangebracht :

1° in kolom 1 worden de woorden “- Vertaalcel Duits” opgeheven.

**Art. 3.** Dit besluit heeft uitwerking op 1 oktober 2018.

Brussel, 4 februari 2019.

H. D'HONDT